

**Schuldbeitrittserklärung zum Antrag auf Carnet de Passages (Version 26A)**

Ist der Antragsteller nicht der Fahrzeughalter gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein), dann muss dieses Zusatzformular vom Fahrzeughalter ausgefüllt und unterschrieben werden. Ist das Fahrzeug auf eine Firma zugelassen, benötigt der ADAC zusätzlich eine Kopie des Handelsregisterauszugs (nicht älter als vier Wochen), aus welchem der Zeichnungsberechtigte hervorgeht.

Persönliche Angaben zum Antragsteller		
Familien- bzw. Firmenname		Vorname
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		

**1. Gegenstand des Schuldbeitritts**

Der Antragssteller hat für das Fahrzeug beim Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. (ADAC) (nachfolgend „ADAC“) einen Antrag auf Ausstellung eines Carnet de Passage en Douane („Carnet“) gestellt. Der Unterzeichnende ist gemäß Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) Halter des Fahrzeugs. Der Vertragstext des Vertrages zwischen dem ADAC und dem Antragssteller liegt dieser Erklärung als Anlage (Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausstellung und Nutzung des Carnet de Passage) bei.

Der ADAC hat gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausstellung und Nutzung des Carnet de Passage gegenüber dem Antragssteller einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobilclubs und sonstigen Stellen aus oder im Zusammenhang mit dem vom ADAC ausgestellten Carnet.

Der Unterzeichnende tritt diesem Anspruch als weiterer Schuldner neben dem Antragssteller bei und haftet gegenüber dem ADAC gesamtschuldnerisch neben dem Antragssteller für Ansprüche im Zusammenhang mit dem jeweils ausgestellten Carnet.

**2. Datenschutzinformationen**

Die Datenschutzinformationen finden Sie hier: [Datenschutzinformationen-Carnet de Passages](https://www.adac.de/datenschutz/carnet-de-passages) (adac.de)




Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist im Rahmen des Carnet de Passages der ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München („ADAC“) verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Alle relevanten Informationen finden Sie unter <https://www.adac.de/datenschutz/carnet-de-passages/>

Wir haben einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Diesen können Sie bei Fragen zum Datenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit dem Carnet de Passages, kontaktieren unter:

ADAC e.V. Datenschutzbeauftragter - Hansastraße 19 – 80686 München – E-Mail: dsb-mail@adac.de

**3. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche sich aus dieser Schuldbeitrittserklärung zwischen dem ADAC und dem Unterzeichner ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorschriften des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Sofern der Unterzeichner Verbraucher ist, bleiben die zwingenden verbraucherschützenden Vorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem der Unterzeichner ansässig ist von der Rechtswahlklausel unberührt. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sein, gilt München als Gerichtsstand.

Angaben zum Fahrzeug und Fahrzeughalter		
Land der Kfz-Zulassung	Kfz-Kennzeichen	Fahrzeug-Identifikationsnummer (FIN)
Familien- bzw. Firmenname		Vorname
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort, Land
Telefon-Nr. mit Vorwahl (tagsüber)	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Ausgewiesen durch: <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="radio"/> Reisepass</li> <li><input type="radio"/> Personalausweis</li> </ul>
 Ort, Datum	Unterschrift Fahrzeughalter	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 50px; margin-bottom: 5px;"></div> Firmenstempel

**Genderhinweis:** Alle Inhalte wenden sich an und gelten für alle Geschlechter (w/m/d). Soweit grammatikalisch männliche, weibliche oder neutrale Personenbezeichnungen verwendet werden, dient dies allein der besseren Lesbarkeit.



#### 4. Eigentum am Carnet

Das Carnet ist und bleibt im Eigentum des ADAC. Es ist nicht übertragbar. Verfügungen zugunsten Dritter sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Carnet sind ausgeschlossen. Bei Verlust des Carnets ist der ADAC hiervon unverzüglich zu verständigen, die Folgen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verlustes gehen zu Lasten des Grenzdokumentinhabers.

#### 5. Kautio und Freistellungsanspruch

Für die Ausstellung und Ausgabe eines Carnets ist die Hinterlegung einer Kautio beim ADAC notwendig. Diese Kautio kann entweder durch den Antragsteller selbst oder eine dritte natürliche bzw. juristische Person gestellt werden und kann außerdem entweder durch (i) Überweisung einer Sicherheitsleistung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto des ADAC oder (ii) mittels Bankbürgschaft erfolgen. Bei Überweisung der Sicherheitsleistung auf das Konto des ADAC wird der hinterlegte Betrag für die Dauer der Hinterlegung nicht verzinst. Im Falle einer Bankbürgschaft muss das vom ADAC an den Antragsteller im Rahmen der Online-Antragsstrecke übermittelte Bankbürgschaftsformular verwendet werden. Die Höhe der Kautio richtet sich nach dem Fahrzeugtyp, dem aktuellen Fahrzeugwert sowie den Reiseländern. Der ADAC hat sich als Aussteller des Carnets gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobilclubs und sonstigen Stellen für die Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten des Grenzdokumentinhabers aus oder im Zusammenhang mit dem vom ADAC ausgestellten Carnet verbürgt. Bei einer Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen ist der ADAC daher zunächst grundsätzlich verpflichtet, Zahlungen an diese Stellen zu leisten. Wird der ADAC durch die oben genannten Stellen in Anspruch genommen, wird er sich zunächst mit dem Grenzdokumentinhaber über das Bestehen des Anspruchs schriftlich ins Benehmen setzen. Soweit der Anspruch tatsächlich besteht, wird der ADAC die vom Grenzdokumentinhaber hinterlegte Kautio zur Erfüllung des Zahlungsanspruchs (ganz oder teilweise) verwenden.

Sofern die Kautio zur Begleichung des Anspruchs nicht ausreicht, steht dem ADAC gegen den Grenzdokumentinhaber ein Anspruch auf Freistellung zu. Wenn der Fahrzeughalter der Schuld des Grenzdokumentinhabers beigetreten ist, haften der Fahrzeughalter und der Grenzdokumentinhaber als Gesamtschuldner.

#### 6. Bedingte Abtretung der Ansprüche

Für den Fall, dass die tatsächlich bestehende Zollforderung durch den ADAC aus der hinterlegten Kautio nur zum Teil und nicht in Gänze beglichen werden kann und der Grenzdokumentinhaber einer Zahlungsaufforderung des ADAC (über den Differenzbetrag zwischen der Kautio und der gesamten Zollforderung) nicht nachkommt, hat sich der ADAC gegen das Risiko einer solchen Inanspruchnahme durch die oben genannten Stellen bei Lloyd's of London versichert. Soweit Lloyd's of London den ADAC von seinen Verpflichtungen gegenüber den oben genannten Stellen freistellt, gehen die (von den oben genannten Stellen zunächst auf den ADAC übergegangenen) Forderungen gegen den Grenzdokumentinhaber auf Lloyd's of London über. Lloyd's of London hat die Rechte zur Geltendmachung einer Entschädigung für die aufgrund des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen an die Miller Insurance Services LLP, 70 Mark Lane, London, EC3R 7NQ, Großbritannien, abgetreten. Die Miller Insurance Services LLP ist daher berechtigt, die tatsächlich bestehenden Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Carnet – auch gerichtlich – im eigenen Namen gegen den Grenzdokumentinhaber geltend zu machen.

#### 7. Pflichten bei und nach Wiederausfuhr

Der Grenzdokumentinhaber ist verpflichtet,

- das Fahrzeug innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Carnets, in jedem Fall jedoch innerhalb der von der ausländischen Zollbehörde für das Fahrzeug gewährten Frist der temporären Einfuhr wieder aus dem betreffenden Zollgebiet auszuführen,
- das Carnet ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) endgültig löschen zu lassen und
- dem ADAC das Carnet unaufgefordert zusammen mit der das Fahrzeug betreffenden zollamtlichen Verbleibsbescheinigung (vgl. insoweit Punkte 4, 7 und 9 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) unverzüglich nach Beendigung der Reise, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ablauf der Gültigkeit des Carnet, ordnungsgemäß (d.h. gemäß den Erläuterungen unter Punkt 4 der „Hinweise zur Beantragung und Benutzung des Carnet de Passages“) gelöscht zurückzugeben. Wird die Löschung im Carnet nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so können zusätzliche Löschgebühren anfallen, die dem Grenzdokumentinhaber vom ADAC gesondert in Rechnung gestellt werden.

#### 8. Pflichten bei Wiedereinreise ohne Fahrzeug

Ist die Wiederausfuhr des Fahrzeuges, z.B. wegen eines Unfalles, Diebstahls oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist der Grenzdokumentinhaber verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um das Fahrzeug – soweit von den jeweiligen Zollvorschriften verlangt - entweder dem jeweiligen Einfuhrland, in dem sich das Fahrzeug zuletzt befunden hat, bedingungslos zu übereignen oder unter Zollaufsicht zu verschrotten oder zu verzollen. Der Grenzdokumentinhaber benachrichtigt und informiert in jedem Fall die örtlichen Zollbehörden sowie den Automobilclub des Einfuhrlandes. Der Grenzdokumentinhaber trägt dafür Sorge, dass die Zollbehörde einen Zollbeleg mit den vollständigen Fahrzeugdaten (Fahrgestell-, Motor-Nummer., etc.) ausstellt und zusätzlich das Carnet endgültig löscht. Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

#### 9. Pflichten bei Zollregelungen

Der Grenzdokumentinhaber ermächtigt den ADAC soweit dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Carnets erforderlich ist, im Namen des Grenzdokumentinhabers gegenüber den zuständigen in- und ausländischen Zollbehörden, den nationalen und internationalen Automobilclubs und sonstigen Stellen tätig zu werden.

Der ADAC wird dem Grenzdokumentinhaber nachprüfbar angefallene Kosten im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Bearbeitung des Carnets (z. B. amtliche Gebühren) in Rechnung stellen. Der ADAC wird dem Grenzdokumentinhaber solche Kosten – soweit möglich – vorher in Textform ankündigen. Der Grenzdokumentinhaber ist verpflichtet, dem ADAC sowie der Miller Insurance Services LLP auf Aufforderung unverzüglich alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Belege zukommen zu lassen. Der Grenzdokumentinhaber verpflichtet sich, dem ADAC oder der Miller Insurance Services LLP die zur Regelung eines Carnets aufzuwendenden Kosten und Auslagen zu erstatten, die von der Zollverwaltung des Einfuhrlandes erhoben werden. Entscheidend für die Berechnung ist dabei der Betrag, den der ADAC oder die Miller Insurance Services LLP zur Erstattung der Zollforderung tatsächlich aufgewendet hat.

#### **10. Haftung**

Der ADAC bemüht sich nach bestem Wissen, Informationen nach dem neuesten Stand zu erteilen sowie das Carnet zügig und mit der gebotenen Sorgfalt auszustellen. Für Schäden gleich welcher Art, insbesondere für Schäden aus falschen oder unvollständigen Auskünften, sowie bei der Bearbeitung etwaiger Zollreklamationen, haften der ADAC und die Miller Insurance Services LLP - sofern diese im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem Carnet oder dessen nachträglicher Regelung tätig wird - nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und die fahrlässige Verletzung von vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten, also Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

#### **11. Rückgabe der Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft**

Nach Rückgabe des ordnungsgemäß und endgültig gelöschten Carnets durch den Grenzdokumentinhaber bleibt es dem ADAC vorbehalten, die Eintragungen im Carnet dahingehend zu prüfen, ob sie bedingungsgemäß und entsprechend den Zollvorschriften der Einfuhrländer erfolgt sind. Ist dies der Fall, ist der ADAC verpflichtet, die Sicherheitsleistung an den im Antrag aufgeführten Geldempfänger auszuzahlen bzw. bei Bankbürgschaften die zuständige Bank von der Freigabe der Bürgschaft zu verständigen und die Bankbürgschaftserklärung zurückzugeben. Eine Verzinsung der Sicherheitsleistung durch den ADAC findet nicht statt. Die Rückerstattung der Sicherheitsleistung erfolgt über die ADAC Zentrale München per Überweisung in EURO (€). Bei Nicht-Inanspruchnahme des Carnets werden Ausstellungsgebühren und Versandgebühren nicht zurückerstattet. Zur Klarstellung: Der Grenzdokumentinhaber trägt sämtliche extern angefallenen Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit Rückbuchungen (Chargebacks), Rücklastschriften sowie abgelehnten, stornierten oder sonstig fehlgeschlagenen Überweisungen/Zahlungen erhoben werden.

#### **12. Datenschutzinformationen**

Ausführliche Datenschutzinformationen finden Sie hier: [Hinweise\\_Datenschutz\\_Carnet.pdf](#) (adac.de).

#### **13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Sämtliche sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen dem ADAC bzw. der Miller Insurance Services LLP und dem Antragssteller ergebenden Rechtsbeziehungen beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Antragssteller Verbraucher ist, bleiben die zwingenden Verbraucherschützenden Vorschriften des EU-Mitgliedsstaates, in dem der Antragssteller ansässig ist von der Rechtswahlklausel unberührt. Die Vorschriften des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung. Sollte(n) der (die) Unterzeichnende(n) keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, gilt München als nicht-ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand: April 2026